

## Halten- und Parken verboten in der Kasernenstraße

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau erlässt hiermit gemäß §§ 43 und 44 in Verbindung mit § 94d Z 4 der Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. 159/1960 idgF, folgende

### V e r o r d n u n g :

1. a) Auf der **Kasernestraße, westseitig**, beginnend von der Kreuzung mit dem Salzachweg (südliche Grundstücksgrenze Kasernenstraße 3) bis zur erneuten Kreuzung mit dem Salzachweg (nördliche Grundstücksgrenze Kasernenstraße 27) wird auf der gesamten Länge ein **„Halten und Parken verboten“** gemäß § 52/13b StVO verfügt.  
  
b) Auf der **Kasernestraße, ostseitig**, beginnend von der Kreuzung mit der Promenade bis einschließlich der Kreuzung mit der Salzachsiedlung wird auf der gesamten Länge ein **„Halten und Parken verboten“** gemäß § 52/13b StVO verfügt.  
– Im Bereich des Objektes Kasernenstraße 8 wird das Halten und Parken verboten mit dem Zusatz **„ausgenommen Ladetätigkeit“** auf einer Länge von 5 m gemäß § 52/13b StVO verfügt (entsprechend der verkehrstechnischen Beurteilung des Büros verkehrspuls, Technisches Büro für Verkehrsplanung, 5020 Salzburg, vom 10.12.2021).
2. Diese Verordnung wird durch Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen und einer Bodenmarkierung für die Ladezone kundgemacht und tritt mit deren Anbringung/Markierung in Kraft.
3. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung der Verkehrszeichen und der Bodenmarkierung sind vom Aufsteller schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Aktenvermerkes zu führen.

4. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Verordnungen der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau außer Kraft:  
VO vom 18.3.2003 und VO vom 26.05.2008

Der Bürgermeister  
Günther Mitterer

Diese Verordnung ergeht an:

- Bauhof; mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerks (per E-Mail)
- Polizeiinspektion 5600 St. Johann/Pg. (per E-Mail)
- Herrn StR Peter Schriebl (per E-Mail)
- Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6 – Infrastruktur und Verkehr (Mitteilung gemäß § 53 Abs. 6 GdO – per E-Mail)
- Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., Gruppe Polizei und Verkehr (per E-Mail)
- EDV, im Hause; mit dem Ersuchen um Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Gemeinde-Homepage (per E-Mail)
- Parkraumbewirtschaftung, im Hause (per E-Mail)



Dieses Dokument wurde von Bürgermeister Günther Mitterer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 17.05.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.st.johann.at/Amtssignatur](http://www.st.johann.at/Amtssignatur)